

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für jede Bestellung und alle Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen (zusammen "Waren") des Lieferanten an die CTA AG (nachstehend auch «Besteller»).
- 1.2 Mit Annahme einer Bestellung von CTA AG anerkennt der Lieferant diese AEB und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Vom Lieferanten vorgeschlagene zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, finden keine Anwendung und werden auch bei Stillschweigen des Bestellers nicht Vertragsgegenstand.

2.0 Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind kostenlos. Darin weist der Lieferant ausdrücklich auf Abweichungen von der Offertanfrage des Bestellers sowie auf darin enthaltene Unklarheiten, Lücken oder technische Spezifikationen hin, die die Eignung der Waren für den beabsichtigten Zweck oder im Hinblick auf den neuesten Stand der Technik oder die anwendbaren Gesetze und Vorschriften beeinträchtigen können.
- 2.2 Die in der Bestellung genannten Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen usw. sind Bestandteil der Bestellung. Wird eine Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb von drei (3) Werktagen angenommen (in Form einer Auftragsbestätigung), ist der Besteller berechtigt diese zu widerrufen.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Art und Menge der bestellten Waren, Bestell- und Artikelnummer des Bestellers, Auftragsnummer, Preis, Ursprungsland, Liefertermin, Incoterms sowie Zahlungsbedingungen.

3.0 Lieferung und Liefertermine

- 3.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäss "DAP-Bestimmungsort (Incoterms 2020 oder neueste Fassung)" zu erfolgen.
- 3.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag, an dem der Besteller die vorbehaltlose Auftragsbestätigung des Lieferanten erhält. Geht die Ware nicht am vereinbarten Ort und Liefertermin ein, kommt der Lieferant automatisch ohne Mahnung in Verzug. Die Lieferung der bestellten Ware in Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über eingetretene oder wahrscheinlich eintretende Umstände, die den vereinbarten Liefertermin beeinträchtigen können, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Ist offensichtlich, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, kann der Besteller

- schon vorzeitig auf die Lieferung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. In diesem Fall ist der Lieferant zusätzlich zu allen sonstigen gesetzlichen Ansprüchen des Bestellers verpflichtet, alle bereits geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten.
- 3.4 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 2% des Nettokaufpreises pro Kalenderwoche des Verzuges, höchstens jedoch 10% des Nettokaufpreises, zu verlangen. Der Besteller behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Nach Erreichen des Maximums der Vertragsstrafe kann der Besteller nach seiner Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung des aus dem Verzug entstandenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.5 Die Anlieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten des Bestellers (oder den Geschäftszeiten am Lieferort), sofern vom Besteller nichts anderes verlangt wurde.

 Der Lieferant haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass er die Anweisungen des Bestellers bezüglich Transports oder Zollabfertigung nicht befolgt.
- 3.6 Höhere Gewalt: Kann ein Liefertermin aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so kann CTA AG während der Dauer des Ereignisses gegenüber dem Lieferanten keine Verzugsfolgen geltend machen, sofern der Lieferant CTA AG umgehend davon in Kenntnis gesetzt hat und sämtliche Massnahmen ergriffen hat, um den Schaden der CTA AG zu mindern. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Kriege, Streiks, Sabotageakte, behördliche Anordnungen etc. Soweit gesetzlich zulässig gelten dagegen nicht als höhere Gewalt: bei Vertragsschluss voraussehbare Ereignisse sowie, Energie oder Rohstoffknappheit, Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen und Transporthindernisse.

4.0 Versand und Verpackung

- 4.1 Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Ware während des Transports und der anschliessenden Lagerung wirksam vor Beschädigung und Korrosion geschützt ist. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Verpackung entstehen.
- 4.2 Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Für jede Verpackungseinheit ist mindestens eine Inhaltsangabe erforderlich. Wenn die Ware in mehreren Verpackungseinheiten versandt wird, muss jede Einheit einzeln identifiziert werden können.
- 4.3 Erhält der Besteller den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware, ist er berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum



Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern. Dies gilt auch im Fall von Falschlieferungen und Mengenfehlern.

5.0 Wareneingangsprüfungen

- 5.1 Der Besteller prüft nach Eingang der Ware die Verpackungseinheiten nur auf Transportschäden und sonstige offensichtliche Mängel sowie auf Identität und Menge. Entdeckt der Besteller bei dieser Prüfung einen Mangel, zeigt sie diesen dem Lieferanten innert 30 (dreissig) Arbeitstagen an. Der Besteller hat gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden Prüfungs- und Anzeigepflichten, insbesondere ist er zu keiner Eingangskontrolle verpflichtet.
- 5.2 Der Besteller behält sich das Recht vor, beschädigte oder mangelhaft angelieferte Ware zurückzuweisen und nicht anzunehmen. Alle damit verbundenen Folgekosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.0 Preise und Zahlungskonditionen, Eigentumsübergang

- 6.1 Die vereinbarten Preise in der Bestellung sind fest und können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.
- 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird für jede Bestellung eine separate Rechnung ausgestellt. Rechnungen müssen für jede Lieferung separat versandt werden. Die Rechnungen müssen den geltenden Umsatzsteuerbestimmungen entsprechen.
- 6.3 Auf den Rechnungen des Lieferanten müssen darüber hinaus mindestens die Bestellnummer, die Artikelnummer, der Liefertermin und auch der Umfang der Lieferung, z.B. Teillieferungen oder Restlieferungen, angegeben sein. Rechnungen, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können bis zur Vorlage einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung zurückgehalten und die entsprechende Zahlung einbehalten werden.
- 6.4 Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen nach Wahl des Bestellers binnen 2 (zwei) Wochen ab Rechnungseingang unter Abzug von 2% Skonto oder binnen 60 Tage, in beiden Fällen unter Vorbehalt der ordnungsgemässen Lieferung der Waren und der dazugehörigen Dokumente.
- 6.5 Mängel der Ware berechtigen den Besteller, einen angemessenen Teil des vereinbarten Preises bis zur Behebung der Mängel zurückzuhalten.
- 6.6 Hat sich der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet und ist keine andere Vereinbarung getroffen, trägt der Lieferant alle Kosten wie Reisekosten, Unterkunft, Werkzeugbereitstellung, Zulagen etc.
- 6.7 Das Eigentum an der Ware geht zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte auf den Käufer über: a) Lieferung, oder b) Vorauszahlung in voller Höhe.

7.0 Mängelrechte

7.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Besteller wahlweise nach eigenem Ermessen folgende Rechte in

- Anspruch nehmen: Nachbesserung, Minderung, Wandelung, Ersatz, Preisnachlass sowie Schadensersatz.
- 7.2 Der Besteller ist nach vorgängiger Information des Lieferanten zudem berechtigt, auf dessen Kosten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.3 Sollte es infolge mangelhaft ausgelieferter Ware seitens des Bestellers zu einer Rückrufaktion kommen, trägt der Lieferantdieser sämtliche damit verbundenen Kosten.
- 7.4 Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren 24 Monate, bei Waren, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind, 48 Monate nach Gefahrenübergang. Während der Verjährungsfrist kann ein Mangel jederzeit gerügt werden. Wurde ein Mangel beseitigt, so beginnen die Fristen mit Bezug auf die nachgebesserte oder ersetzte Ware neu um die halbe Dauer zu laufen; sie enden jedoch frühestens mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

8.0 Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen, sowie dass das von ihm gelieferte Ware keine Mängel aufweist, welche die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die zu liefernde Ware geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht.
- 8.2 Der Lieferant leistet ebenso Gewähr dafür, dass die Ware so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt, Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

9.0 Haftung und Versicherungen

9.1 Solange der Lieferant gegenüber dem Besteller haftet, hat er eine ausreichende Betriebs- und Haftpflichtversicherung aufrecht zu halten und dem Besteller auf dessen Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweisvorzulegen.

10.0 Ersatzteile

- 10.1 Der Lieferant ist für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der Lieferung der Ware verpflichtet, dem Besteller Ersatzteile dazu zu wettbewerbsfähigen Konditionen zu liefern.
- 10.2 Beabsichtigt der Lieferant, nach Ablauf der 5-jährigen Mindestfrist gemäß Ziff.10.1 die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Waren einzustellen, wird er dies dem Besteller unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung hat mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion zu erfolgen. In diesem Fall ist der Besteller



- berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung eine letzte Bestellung für die Lieferung von Ersatzteilen zu marktüblichen Bedingungen aufzugeben.
- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, für die Waren benötigte, nicht unter ein Schutzrecht des Lieferanten fallende Ersatzteile, auch direkt beim Zulieferanten des Lieferanten oder jedem Dritten zu beziehen.
- 10.4 Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Unterauftragnehmer und Zulieferanten die Verpflichtungen dieser Ziff 10 einhalten

11.0 Beistellungen, Werkzeuge, Immaterialgüterrechte

- 11.1 Vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster oder Materialbeistellungen, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers und sind spätestens nach Erledigung des Auftrages oder auf erste Anforderung zurückzugeben. Wird ein vom Besteller beigestelltes Teil oder von ihm beigestelltes Material im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des bereitgestellten Teiles/des beigestellten Materials.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte oder vom Besteller bezahlte Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden, in seinem Betrieb befindlichen Werkzeuge unter Beachtung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, zu lagern und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.
- 11.3 Alle Rechte an geistigem Eigentum, die im Rahmen dieses Vertrags entstehen und genutzt werden, bleiben im Besitz des jeweiligen Rechtinhabers. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschliessend, Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und Geschäftsgeheimnisse. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, gewährt jede Vertragspartei der anderen Partei eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Immaterialgüterrechte ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag. Jede weitere Nutzung oder Übertragung von Immaterialgüterrechten durch eine Partei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

12.0 Verletzung von Schutzrechten Dritter

12.1 Der Lieferant hat den Besteller von allen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Besteller durch Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten dadurch entstehen, dass die Waren oder ihre mit dem Lieferant vereinbarte Verwendung durch den Besteller oder seinen Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet

- dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Bestellers ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt
- 12.2 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen auch vermuteten Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Der Lieferant unterstützt den Besteller bei seinen Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die der Besteller für die Verteidigung benötigt.

13.0 Vertraulichkeit, Informationssicherheit

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm vom Besteller schriftlich, mündlich oder durch Augenschein zufliessenden Informationen strikt vertraulich zu behandeln und ausschliesslich dazu und nur soweit zu verwenden, als es für die Durchführung des Vertrages mit dem Besteller erforderlich ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung weiter.
- 13.2 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Subunternehmer oder Unterlieferanten, welche die vertraulichen Informationen zum Zwecke der Ausführung des Subunternehmervertrages erhalten, sich ebenso damit einverstanden erklären, die Geheimhaltungs- und Nichtnutzungsverpflichtungen gegen-über dem Besteller einzuhalten.
- 13.3 Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung des Bestellers weder die Tatsache veröffentlichen, dass er mit dem Besteller einen Vertrag abgeschlossen hat, noch die Bestellung des Bestellers für Werbezwecke verwenden.
- 13.4 Der Lieferant sichert zu, angemessene technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die Ver-traulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität von erhaltenen Informationen sicherstellen und die Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter schützen

14.0 Schutz personenbezogener Daten

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten zu verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, mit den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
- 14.2 Die Parteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschliesslich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die



Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

15.0 Nachhaltigkeit der Lieferkette

- 15.1 Der Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten, Präventionsmassnahmen zu ergreifen um Menschenrechtsverletzungen, Verstösse gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen und Verstösse gegen Umweltschutzbestimmungen gemäss den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durch den Lieferanten selbst durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen frühzeitig zu erkennen. Der Lieferant hat den Besteller auf Verlangen über die Präventionsmassnahmen schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Besteller ist berechtigt, die vom Lieferanten getroffenen Präventionsmassnahmen einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten und nach recht zeitiger Ankündigung entweder selbst oder durch Dritte zu überprüfen.
- 15.2 Sollte es zu einer Verletzung von Menschenrechten oder der unter 15.1 erwähnten Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- oder Umweltschutz durch den Lieferanten selbst oder durch unmittelbar oder mittelbar eingesetzte Unterlieferanten kommen, wird der Lieferant unverzüglich auf die Ergreifung geeigneter Abstellmassnahmen hinwirken, die Wirksamkeit dieser Abstellmassnahmen überprüfen und den Besteller über die Verletzungen und getroffenen Abstellmassnahmen unterrichten. Das Recht des Bestellers zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

16.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Grenzüberschreitende Verträge mit dem Besteller unterliegen dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und für Angelegenheiten, die nicht unter das CISG fallen, dem materiellen Recht am Sitz des Bestellers.
- 16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ist der Geschäftssitz des Bestellers, wobei der Besteller berechtigt ist, auch vor jedem anderen für den Streitgegenstand zuständigen Gericht zu klagen. In diesem Fall gilt das am betreffenden Gerichtsstand geltende materielle Recht.

17.0 Compliance

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die zu einer ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Ahndung führen können (zum Beispiel Korruption oder Kartell- und Wettbewerbsverstöße). Der Lieferant ist dafür verantwortlich, entsprechende geeignete Präventionsmaßnahmen zu etablieren.

- 17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller auf schriftliches Verlangen über die Präventionsmaßnahmen Auskunft zu erteilen.
- 17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn ein behördliches Ermittlungsverfahren wegen möglicher korrupter Handlungen oder Kartell- und Wettbewerbsverstössen eingeleitet wird.

18.0 Schlussbestimmung

- 18.1 Unteraufträge für die Konstruktion oder Herstellung der Waren, ganz oder in erheblichem Umfang, sowie vom Lieferanten ausgewählte Unterlieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers. Diese Weitervergabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages.
- 18.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant die Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder übertragen.
- 18.3 Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken vorliegen.
- 18.4 Keine Verzögerung oder Unterlassung einer Partei bezüglich der Ausübung eines ihr gemäss diesen Bestimmungen gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte.
- 18.5 Jede per Telefax oder elektronisch (z.B. über das Internet, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf EDI, E-Mail, etc.) übermittelte Kommunikation gilt ebenfalls als «schriftlich».